

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

abteilungssekretariatrd@efv.admin.ch

Zürich, 29. April 2010

Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und Marktmissbrauch)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Projekt.

Der Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler (SVUE) begrüsst die Revision des Börsengesetzes mit dem Ziel, die Reputation des Schweizer Finanzplatzes zu stärken. Wir unterstützen die Anpassung der Tatbestände des Insiderhandels und der Kursmanipulationen an das europäische Umfeld sowie die Ausdehnung des aufsichtsrechtlichen Verbots von für den Kapitalmarkt schädlichen marktmanipulatorischen Verhaltensweisen auf Nichtbeaufsichtigte.

Zu Ihren Fragen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

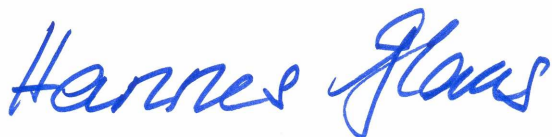
- 1) Die Straffung des strafrechtlichen Instanzenzuges mittels Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung sämtlicher Börsendelikte an die Bundesanwaltschaft und deren Beurteilung an das Bundesstraf- und das Bundesgericht beurteilen wir positiv, da hierdurch eine Verbesserung der Prozessökonomie eine Vereinheitlichung der Verfahrensführung und eine Verkürzung der Verfahrensdauer zu erwarten ist. Unser Verband erhofft sich nicht nur eine effizientere Durchsetzung der Verbote der Kursmanipulation, des Insiderhandels und der Verletzung der Offenlegungspflichten, sondern auch eine Konzentration bzw. Verbesserung des Fachwissens.
- 2) Wir stimmen der Überführung der Tatbestände des Insiderhandels und der Kursmanipulation ins BEHG zu, da sie dort im Sinne einer sauberen

Gesetzsystematik wesentlich logischer erscheinen als im StGB. Der inhaltlichen Korrektur der bekannten Mängel der Umschreibung des Tatbestandes des Insiderhandels und der Kursmanipulation sowie deren Anpassung an internationale Regeln ist zuzustimmen. Der Verzicht auf eine Erweiterung des Straftatbestandes der Kursmanipulation wird aus den im erläuternden Bericht genannten Gründen begrüsst. Die Erweiterung des Täterkreises und des Tatobjektes des Insiderhandels erscheint uns sach- und zeitgemäss.

- 3) Unser Verband spricht sich klar für eine erweiterte Finanzmarktaufsicht (Variante B) aus, da die vorgeschlagene allgemeine Finanzmarktaufsicht (Variante A) der FINMA eine bedenkliche, unseres Erachtens zu weit gehende Definitionsmacht zukommen lassen würde. Wir bevorzugen eine klare Regelung des unzulässigen Marktverhaltens auf Gesetzesstufe. Wie von der Expertenkommission empfohlen, müssen die von der erweiterten Finanzmarktaufsicht erfassten Verhaltensweisen abschliessend sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Weiterverarbeitung der Vorlagen und stehen Ihnen bei Fragen für eine Besprechung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr.iur. Hannes Glaus, Präsident